

**Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen der
Nutzungsordnung der Stadt Münster
für die WLANs an den städtischen Schulen**

Die Stadt Münster ermöglicht den Schülerinnen und Schülern der städt. allgemeinbildenden Schulen den Zugang zum jeweiligen schulischen WLAN. Die Nutzungsbedingungen sind in der „Nutzungsordnung der Stadt Münster für die WLANs an den städtischen Schulen“ (kurz: städt. WLAN-Nutzungsordnung) beschrieben. Die städt. WLAN-Nutzungsordnung ist umseitig abgedruckt. Sie ist durch Herrn Paal, den Stadtdirektor der Stadt Münster, in Kraft gesetzt worden.

Es geht im Wesentlichen darum, dass

- die Nutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr erfolgt,
- mit der Nutzung Pflichten verbunden sind,
- auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes Verkehrsdaten gespeichert werden.

Zur WLAN-Nutzung ist Ihre Zustimmung zur städt. WLAN-Nutzungsordnung zwingend erforderlich. Dies geschieht durch Ihre Angaben auf der unteren Hälfte dieses Formulars und die schnelle Rückgabe an die Schule. Sofern Ihre Zustimmung nicht bis zum Beginn der Herbstferien vorliegt, wird der Zugang zum WLAN gesperrt.

Alle Nutzerinnen und Nutzer werden hiermit gebeten, die städt. WLAN-Nutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und ihr zuzustimmen. Der Text ist auf der Rückseite dieses Schreibens sowie online auf der Seite des Amtes für Schule und Weiterbildung (<https://www.stadt-muenster.de/schulamtservice.html>) abgebildet. Die Schulen wurden gebeten, die städt. WLAN-Nutzungsordnung im schulischen Bereich zu veröffentlichen, z. B. am Schwarzen Brett.

Zustimmung zur städt. WLAN-Nutzungsordnung für:

Name:.....

Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Schule:.....

Klasse oder Jahrgangsstufe:.....

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern:

Ich stimme der städt. WLAN-Nutzungsordnung zu.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, Datum

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern:

Ich erkläre, dass ich bereits volljährig bin und dass ich der städt. WLAN-Nutzungsordnung zustimme.

Unterschrift, Datum

Dieses Exemplar ist für Sie als Unterzeichner/-in bestimmt

- durch Vervielfältigen und öffentlich zugänglich Machen gegen Urheberrecht zu verstoßen
- Informationen zu verbreiten,
 - o die gem. §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, und / oder
 - o die im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, und / oder
 - o die im Sinne der §§ 184 b ff StGB geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden und / oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen,
- Pornographie zugänglich zu machen und zu erwerben,
- kinderpornographische Schriften abzurufen,
- zu Straftaten anzuleiten oder
- Gewalt zu verharmlosen,
- unaufgefordert Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) zu versenden

Der Endnutzer/die Endnutzerin hat alle erforderlichen und üblichen Sicherheitsmaßnahmen gegen die ungewollte und missbräuchliche Nutzung der Hotspots über die von ihm/ihr eingesetzten IT-Systeme durch unbefugte Dritte zu treffen. Soweit der Endnutzer/die Endnutzerin eine ungewollte oder missbräuchliche Nutzung eines Hotspots über ein von ihm/ihr eingesetztes IT-System feststellt, hat er/sie die Schule unverzüglich zu unterrichten.

5. Datenschutz und Datensicherheit

Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten. Verkehrsdaten werden durch die Stadt Münster nach den gesetzlichen Vorgaben des TKG erhoben, verarbeitet und gespeichert. Dies umfasst die IP-Adresse und die MAC-Adresse des Endgerätes, die personenbezogene Berechtigungskennung, Nutzungszeit und -dauer, sowie die URL-Einlogdaten. Darüber hinaus behält sich die Stadt Münster vor, Daten zu statistischen Zwecken auszuwerten. Die Fristen des TKG zum Löschen von Daten werden eingehalten. Strafverfolgungsbehörden werden die Daten entsprechend den Regelungen des TKG übermittelt.

Die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Münster ist zu erreichen unter der Anschrift Stadt Münster, 48127 Münster, bzw. unter datenschutz@stadt-muenster.de

6. Sonstiges

Die Stadt Münster behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen in Zukunft zu aktualisieren. Die jeweils gültige Fassung wird in der Schule –z.B. am Schwarzen Brett- und auf der Homepage des Amtes für Schule und Weiterbildung veröffentlicht.

Münster, 26.05.2020
i.V.

gez.
Thomas Paal
(Stadtdirektor)

Nutzungsordnung der Stadt Münster für die WLANs an den städtischen Schulen

1. Gestaltung des Internetzuganges

Die Stadt Münster ermöglicht Endnutzerinnen und Endnutzern im Rahmen des schulischen WLANs den Internetzugang für das pädagogische Netz an städtischen Schulen. Der Endnutzer/die Endnutzerin ist zur Nutzung des Internetzugangs berechtigt, wenn er/sie bzw. seine gesetzlichen Vertreter diese Nutzungsbedingungen akzeptieren und er/sie sich mit gültigen Zugangsdaten eingeloggt hat. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Internetzugangs.

Diese Nutzungsordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen die Stadt Münster als Schulträgerin den städtischen Schulen die Nutzung des schulischen WLAN technisch zur Verfügung stellt.

2. Verfügbarkeit

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schule die Möglichkeit hat, Jugendschutzmaßnahmen zu ergreifen und den Zugriff auf Inhalte zu filtern. Für die Nutzung des WLAN ist ein zu IEEE 802.11n oder höher¹ kompatibles Endgerät erforderlich. Es werden weder Mindestbandbreite noch Störungsfreiheit garantiert.

3. Verantwortung, Gefahren

Die Stadt Münster/die Schule sind nicht für Inhalte verantwortlich, die von der Endnutzerin/dem Endnutzer oder Dritten über das WLAN abgerufen, in das Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden. Die übertragenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung. Die Nutzung des Internetzugangs erfolgt auf eigene Gefahr und auf Risiko der Endnutzerin/des Endnutzers. Die Störerhaftung geht insoweit auf die Endnutzerin/den Endnutzer über. Die Datenübertragung erfolgt ohne Verschlüsselung. Bei Bedarf muss die Endnutzerin/der Endnutzer eigene Maßnahmen zur Sicherung seines Datenverkehrs ergreifen.

4. Pflichten der Endnutzer

Der Endnutzer/die Endnutzerin darf das WLAN nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen benutzen. Der Endnutzer/die Endnutzerin ist verpflichtet, die angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen bei Nutzung des WLANs nicht zu Zwecken zu missbrauchen, die den gesetzlichen Bestimmungen oder diesen Endnutzerbedingungen widersprechen.

Der Endnutzer/die Endnutzerin hat es insbesondere zu unterlassen,

- bei der Nutzung eines Hotspots Straftaten zu begehen und / oder vorzubereiten,

¹ Dies ist ein Standard für drahtlose Netzwerke (WLANs). Der Standard definiert eine Technik zum Aufbau drahtloser lokaler Netzwerke